



DWZRV – Zuchtordnung

1. **Aufgabe und Zuchtziel**
2. **Zuchtverfahren**
3. **Zwingersnamenschutz**
4. **Zuchtzulassung Körung**
5. **Schonfristen, Wurfstärke**
6. **Wurfabnahme, Impfung, Kennzeichnung**
7. **Rechte und Pflichten von Züchtern und Eigentümern von Deckrüden**
8. **Zuchtlenkung, Zuchtkontrolle, Funktionäre**
9. **Deutsches Windhund-Zuchtbuch (DWZB), Zuchtbucheintragungen und Registrierbescheinigungen**
10. **Genetischer Fingerabdruck, Elternschaftsnachweis**
11. **Zuchtprogramme, Anpaarungsregeln**
12. **Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden**
13. **Ausnahmen, Sondergenehmigungen**
14. **Verstöße**
15. **Gebühren**
16. **Änderungen**
17. **Gültigkeit und Inkrafttreten**
18. **Teilnichtigkeit**

1. **Aufgaben und Ziele des Verbandes im Bereich der Zucht**

- 1.1. Der Deutsche Windhundzucht- und Rennverband (DWZRV) verschreibt sich im Einklang mit den Grundsätzen des Tierschutzes der Zucht erbgesunder, sozialverträglicher, langlebiger, typvoller Rassehunde, die von ihrer Veranlagung her ihr Dasein mit einer hohen Lebensqualität verbringen können. Auch die Zuchtordnung dient dieser Zielsetzung. Der DWZRV kümmert sich zudem um tierschutzrelevante Lebensbedingungen für die in seinem Geltungsbereich gezüchteten, ins Zuchtbuch eingetragenen oder ins Anhangsregister aufgenommenen Tiere. Vom DWZRV werden zurzeit zweiundzwanzig Rassen betreut, deren spezifische Zuchtziele durch die Rassestandards der Fédération Cynologique Internationale (FCI), bzw. des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) festgelegt sind. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches, sozialverträgliches Verhalten vererbt, jedoch keine erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Eine ordentliche Zucht im Sinne des DWZRV ist dann gegeben, wenn eine Hündin während einer Läufigkeitsperiode nur von einem Rüden gedeckt wird. Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist der Zuchtleitung rechtzeitig vor der Belegung anzuzeigen. Für alle Elterntiere ist ein Fingerprint nach ISAG 2006 vorzulegen. Eine Doppelbelegung ist genehmigungspflichtig, eine Genehmigung sollte jedoch grundsätzlich erteilt werden. Eine Ablehnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die grundsätzliche Zulässigkeit bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die Doppelbelegung an sich – die Notwendigkeit von Sondergenehmigungen für evtl. damit verbundene Vorgehensweisen (z. B. die Anwendung assistierter Reproduktionstechniken bei Zuchttieren, die sich noch nicht auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben) bleibt davon unberührt. Für alle beteiligten Eltern gelten grundsätzlich alle Vorgaben dieser Ordnung. Zum Erreichen wichtiger Zuchtziele und zur Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtstrategien, Zuchtprogramme, Zuchtpläne und Anpaarungsregeln festgelegt und umgesetzt werden. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und sind Bestandteil der Zuchtordnung. In Fällen, die aufgrund des Tierschutzprinzips keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand vorläufige Regelungen beschließen; über deren Beibehaltung oder Abschaffung beschließt dann die nächste Jahreshauptversammlung. Gesundheitsgefährdende Anomalien sollen - jeweils rassespezifisch – bekämpft werden.
- 1.2. Das Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für die Mitglieder des DWZRV als Rahmenordnungen verbindlich.

2. **Zuchtverfahren**

- 2.1. Eine der Grundlagen der Zucht im DWZRV ist die Rassereinheit, das heißt, dass ohne ein entsprechendes, formell beschlossenes Zuchtprogramm nur Tiere der gleichen Rasse miteinander verpaart werden dürfen. Fremdzucht, Linienzucht, Inzucht und Inzestzucht können voneinander unterschieden werden, wobei die Inzestzucht, also die Verpaarung von Vollbruder und Vollschwester, Vater und Tochter sowie Mutter und Sohn, als einzige der genannten Formen verboten ist. Genehmigungspflichtig ist die Verpaarung von Halbgeschwistern. Inzucht sollte - nach Maßgabe der Möglichkeiten - vermieden werden.
- 2.2. Welpen stammen aus Fremdzucht, wenn ihre Elterntiere nicht oder nur sehr weitläufig miteinander verwandt sind.
- 2.3. Welpen stammen aus Linienzucht, wenn ihre Elterntiere maßvoll miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin denselben Urgroßvater „Bello“ haben (Schreibweise bei den entstehenden Welpen gemäß der Generationenfolge dann: Linienzucht 4-4 auf „Bello“). Zur Linienzucht gehört eine besonders sorgfältige Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf ihre genetische Passung. Sie dient in der Regel der Typfestigung.
- 2.4. Welpen stammen aus Inzucht, wenn ihre Elterntiere nah, aber nicht extrem nah miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin dieselbe Mutter „Berta“ haben (Inzucht 2-2 auf „Berta“). Die Problematik der Inzuchtdepression ist bei der Inzucht in hohem Maße relevant und zu berücksichtigen.
- 2.5. Welpen stammen aus Inzestzucht, wenn ihre Elterntiere extrem nah miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin Geschwister sind oder ein Rüde seine Tochter befruchtet hat.
- 2.6. Von Zwischenzucht wird gesprochen, wenn einmalig fremdes Blut derselben Rasse in eine durch Linienzucht oder Inzucht festgestigte Linie eingebracht wird.

3. Zwingernamenschutz

- 3.1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist
 - nachgewiesene Sachkunde des Bewerbers,
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes
 - Volljährigkeit
- 3.2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
- 3.3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
- 3.4. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
- 3.5. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von 5 Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
- 3.6. Zuchtgemeinschaften:
Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen ebenfalls eines Mindestalters von 18 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

4. Zuchtzulassung, Körung

- 4.1. Jeder im Deutschen Windhund-Zuchtbuch (DWZB) eingetragene oder im Anhang des DWZB registrierte Hund, für den keine Einschränkungen eingetragen sind, ist zur Zucht zugelassen, sofern er angekört ist. Eine zeitlich befristete Körung ist zulässig. Es darf nur mit erbgesunden, sozialverträglichen Hunden gezüchtet werden. Die Einzelheiten bestimmt die Körordnung, die die Gesundheit, das Verhalten, die Abstammung und den Formwert berücksichtigt.
- 4.2. Im Ausland stehende und nur vorübergehend in den Geltungsbereich dieser Zuchtordnung verbrachte Hündinnen (Zuchtmiete) sind zur Zucht zugelassen, wenn sie nach der Körordnung des DWZRV angekört sind. Der Rüde muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen oder in ein entsprechendes Anhangsregister aufgenommen sein. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des DWZRV aufweist und alle nach der DWZRV-Zuchtordnung geforderten gesundheitlichen Untersuchungen erbracht hat.
- 4.3. Für die Rassen Sloughi und Silken Windsprite gilt folgendes: Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt und von der Körkommission genehmigt werden, eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im DWZRV-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DWZRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 4.4. DWZRV-Mitglieder sind verpflichtet, nur angekörte Rüden oder Hündinnen zur Zucht mit angekört Partnern der gleichen Rasse zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ein genehmigtes Zuchtprogramm etwas anderes vorsieht. Das gilt auch für die Verwendung in anderen Ländern, die der FCI angeschlossen sind. In diesen Ländern gelten für Rüden und Hündinnen die Ankorungsbedingungen des jeweiligen Landes.
- 4.5. Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens 15 Monate alt sein. Eine obere Grenze gibt es für Rüden nicht. Für Hündinnen gelten folgende Mindestalter am Decktag: Podenco Andaluz Pequeno, Podengo Português Pequeno, Italienische Windspiele: 15 Monate, Cirneco dell'Etna, Podenco Andaluz Medio, Podengo Português Medio, Silken Windsprite, Whippet: 18 Monate, alle übrigen Rassen: 22 Monate. Für Hündinnen gelten folgende Höchstalter am Decktag: Irish Wolfhound: letzter möglicher Decktag ist der Tag vor der Vollendung des siebten Lebensjahres (bei einem Geburtstag am 1.4.2000 ist der letztmögliche Decktag der 31.3.2007), alle übrigen Rassen: letzter möglicher Decktag ist der Tag vor der Vollendung des achten Lebensjahres (bei einem Geburtstag am 1.4.2000 ist der letztmögliche Decktag der 31.3.2008).
- 4.6. Ein Hund mit Prämolarenverlust darf nur mit einem Partner oder einer Partnerin gepaart werden, dessen Prämolaren in voller Anzahl vorhanden sind. Über begründete Ausnahmen bezüglich der Anpaarung von Partnern mit fehlenden Zähnen entscheidet die Körkommission.

5. Schonfristen, Wurfstärke

- 5.1. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren sind nur zwei Würfe pro Hündin zulässig.
- 5.2. Erreichen bis zu acht Welpen ein Alter von mindestens einer Woche, so darf die Hündin einmal im Kalenderjahr zur Zucht verwendet werden. Der Abstand zwischen dem Wurftag und dem nächsten Decktag muss jedoch mindestens acht Monate betragen.
- 5.3. Erreichen mehr als acht Welpen ein Alter von mindestens einer Woche, so darf die Hündin nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Wurftag erneut gedeckt werden.
- 5.4. Die Anzahl der Würfe einer Hündin ist auf vier beschränkt. Bei der Rasse Irish Wolfhound gilt eine Beschränkung der Würfe einer Hündin auf drei Würfe.
- 5.5. Werden mehr als acht Welpen geboren, so muss ein Tierarzt innerhalb von sieben Tagen nach dem Wurf den Gesundheitszustand von Mutterhündin und Welpen prüfen und gegebenenfalls die Lebensunfähigkeit von Welpen bestätigen. Ist der Züchter Tierarzt, so kann er nicht in eigener Sache tätig werden.
- 5.6. Umfasst ein Wurf nach der zweiten Lebenswoche mehr als acht Welpen, so ist die Prüfung und Bestätigung durch einen Tierarzt zwischen der zweiten und dritten Lebenswoche der Welpen zu wiederholen.
- 5.7. Bei mehr als acht Welpen muss der Zuchtwart innerhalb der ersten drei Lebenswochen den Wurf besichtigen. Die Besichtigung ist schriftlich zu bestätigen. Die endgültige Wurfabnahme soll, wie bei allen anderen Würfen, zwischen der vollendeten achten und der zehnten Woche nach dem Wurftag stattfinden.
- 5.8. Die Bestätigungen des Tierarztes nach 5.5. und 5.6. sind mit der Wurfmeldung einzureichen.
- 5.9. Kommt es bei einer Hündin zu zwei Schnittgeburten, so wird ihr ein Zuchtverbot erteilt. Schnittgeburten müssen auf dem Wurfmeldeschein angegeben werden.

6. Wurfabnahme, Impfung, Kennzeichnung

- 6.1. Zur Abnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Der Zuchtwart kann dazu auch unangemeldet in der Zuchtstätte erscheinen. Der Wurf soll zwischen der vollendeten achten und zwölften Woche nach dem Wurftag besichtigt werden. Der Zuchtwart prüft dabei auch, ob die gültige Zwingerschutzurkunde, der Deckschein und die vollständig ausgefüllten Wurfmeldescheine vorhanden sind und zeichnet die Wurfmeldescheine ab. Der Zuchtwart prüft die Impfpässe, Impfungen und Impfdaten der Welpen.
Er füllt den Wurfbesichtigungsbogen und den Zuchtstätten-Besichtigungsbogen (mindestens einmal jährlich falls mehrere Würfe pro Jahr fallen) aus, die er innerhalb einer Woche an den Landeszüchtwart weiterzuleiten hat.

- 6.2. Für die erforderlichen Wurfbesichtigungen hat der Züchter dem Zuchtwart die Reisekosten gemäß der Spesenordnung des DWZRV zu erstatten.
- 6.3. Jeder Welpen muss von einem Tierarzt für eine spätere Identifizierung mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet werden. Die entsprechende Chipnummer ist vom Zuchtwart auf dem Wurfbesichtigungsbogen zu übernehmen. Ein Tierarzt kann nicht in eigener Sache tätig werden.
- 6.4. Die Welpen dürfen erst nach Wurfabnahme durch den Zuchtwart abgegeben werden.

7. Rechte und Pflichten von Züchtern und Eigentümern von Deckrüden

- 7.1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist
 - nachgewiesene Sachkunde des Bewerbers,
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Erteilung eines Zwingerschutzschutzes
 - Volljährigkeit
- 7.2. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer zur Zucht zugelassenen Hündin, die dieser zur Zucht verwendet und am Tag des Belegens und vom Tage des Werfens bis zur vollendeten achten Woche der Welpen und Abnahme des Wurfes durch den Zuchtwart rechtmäßig besitzt.
- 7.3. Die Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers erfolgen. Jede Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete – auch ins Ausland - muss durch die Körkommission vor dem Deckakt genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- 7.4. Wer eine belegte Hündin mit schriftlicher Übertragung des Zuchtrechts kauft, braucht diese nicht am Tage des Belegens besitzen zu haben.
- 7.5. Die Zuchtrechtsverträge einschließlich der Deckmeldung sind der Wurfmeldung beizufügen.
- 7.6. Ein Züchter oder eine Züchtermgemeinschaft darf nur an einem Ort im Geltungsbereich des DWZRV züchten. Der Ort muss auf der Zwingerschutz-Urkunde angegeben sein (beim DWZRV gemeldete Adresse). Bei einem Ortswechsel ist die Geschäftsstelle zu verständigen, das bedeutet: Verlegung der Zuchtstätte, Änderung des Zwingerschutzes national und international, sowie positive Zuchtstätten-Erstbesichtigung vor einem Wurf. Nur an diesem Ort können Würfe vom Zuchtwart abgenommen werden. Alle Mitglieder der Züchtermgemeinschaft sind verpflichtet, die Regeln dieser Zuchtordnung einzuhalten.
- 7.7. Der Züchter hat die Zuchtbestimmungen zu befolgen und für eine angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen des DWZRV zu sorgen. Eine Etagezucht ist nicht erlaubt.
- 7.8. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte sind dem zuständigen Landeszüchtwart jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden; künstliche Besamung ist auf den Deckscheinen einzutragen. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Die Zuchtleitung kann auf Antrag individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu vergrößern. Bei einer verspäteten Deckmeldung um mehr als zehn Tage muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA-Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfes nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden. Erst nach Abschluss der Elternschaftsbestimmung werden Ahnentafeln ausgestellt.
- 7.9. Alle Würfe sind zur Eintragung in das Deutsche Windhund-Zuchtbuch (DWZB) innerhalb von drei Monaten anzumelden.
- 7.10. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Welpen gekennzeichnet und geimpft (SHLP) werden; Hunde/Welpen dürfen ab dem Alter von vollendeten 8 Wochen nur mit einer gültigen Schutzimpfung, die dem aktuellen Kenntnisstand der Tiermedizin entspricht, abgegeben werden.
- 7.11. Es ist ein Zwingerbuch zu führen.
- 7.12. Den unter Ziffer 8.1 genannten Amtsträgern ist eine Einsicht in das Zwingerbuch sowie die Besichtigung der Zuchtstätte zu gestatten. Die Gebühren für die erforderlichen Besichtigungen der Zuchtstätte sind vom Züchter nach der geltenden DWZRV - Spesenordnung zu zahlen. Werden bei einer unangemeldeten Zuchtstätten-Kontrolle Mängel nach der Zuchtordnung festgestellt, muss der Züchter die Kosten für diese Zuchtstätten-Kontrolle übernehmen.
- 7.13. Die Zucht mit erkrankten Hunden und nicht reinrassigen Hunden ist zu verhindern. Die Zuchtleitung kann entsprechende Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine erteilte Zuchtzulassung widerrufen.
- 7.14. Die Abgabe eines Hundes an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten.
- 7.15. Vor einem ersten geplanten Wurf und nach einer Verlegung der Zuchtstätte ist, vor dem Deckakt, die Zuchtstätte durch einen Zuchtwart begutachten (Zuchtstätten-Erstbesichtigung) zu lassen. Diese Zuchtstätten-Erstbesichtigung umfasst die gesamte Zuchtstätte (alle Räumlichkeiten oder Zwingeranlagen, die dauernd oder vorübergehend der Haltung von Hunden dienen) sowie die Haltungsbedingungen aller Hunde der Züchtermgemeinschaft, wie in den Mindesthaltungsbedingungen und dem Tierschutzgesetz gefordert. Ein Neuzüchter (Erstzüchter) muss bei der Zuchtstätten-Erstbesichtigung einen Sachkundenachweis vorlegen. Dieser Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn die Teilnahme am DWZRV-Neuzüchterseminar nebst Prüfung nachgewiesen werden kann (Inhalte mindestens: Genetik, Fortpflanzungsbiologie und Welpenaufzucht, DWZRV Regularien). Alternativ Vorlage des „VDH-Züchterzertifikats“, erworben durch die Teilnahme am Kynologischen Basiskurs mit den Modulen „Grundkurs Hundezucht“ und „Grundkurs Zuchtpraxis“ der VDH-Akademie. Andere Seminare sind hinsichtlich ihrer Anerkennung bei der Zuchtleitung abzufragen. Das Versäumnis ist ein Zuchtverstoß, der nach der Gebührenordnung mit einer Gebühr belegt ist.
- 7.16. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Züchter beziehungsweise jede Züchtermgemeinschaft für alle Würfe in seiner Zuchtstätte die Verantwortung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen trägt. Nach längerer Zuchtpause (mehr als 5 Jahre) muss vor dem Deckakt eine Zuchtstätten-Besichtigung stattfinden. Gleiches gilt für Mitglieder, die nach züchterischer Tätigkeit in einem anderen Verband, ihre Zucht nun im DWZRV fortsetzen wollen.
- 7.17. Bei ungewollten Deckakten oder nicht geplanten Würfen liegt die Beweislast, dass es sich dabei um einen nicht vermeidbaren Umstand handelt, beim Züchter. Außerdem muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA-Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfes nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden.
- 7.18. Alle Deckakte und Würfe, das heißt zum Beispiel auch Windhund-Mischlingswürfe von DWZRV-Mitgliedern, sind dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Welpen gekennzeichnet und geimpft (SHLP) werden.
- 7.19. Der Eigentümer eines Deckrüden hat eine Liste aller Deckakte zu führen.
- 7.20. Der Eigentümer eines Deckrüden hat zu prüfen, ob die zu deckende Hündin zur Zucht verwendet werden darf.
- 7.21. Ein Deckrüde darf nicht für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer keinem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören.
- 7.22. Der DWZRV geht davon aus, dass das Eigentum und der Besitz am Deckrüden identisch sind.

8. Zuchtlenkung, Zuchtkontrolle, Funktionäre

- 8.1. Folgende Personen und Gremien tragen in besonderem Maße Verantwortung im Bereich der Zucht:
Der Zuchtleiter
Der Zuchtbuchführer
Die Landeszüchtwarte
Die Züchtwarte innerhalb der Landesgruppen
Die Zuchtkommission
Die Körkommission
Der Wissenschaftliche Beirat
- 8.2. Der Zuchtleiter lenkt und überwacht das Zuchtgeschehen. Er entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Zuchtbuchführers, des zuständigen Zuchtkommissionsmitgliedes und des Landeszüchtwartes oder Züchtwartes. Er ist Vorsitzender der Körkommission (siehe hierzu auch Körordnung). Er ist Vorsitzender der Zuchtkommission (siehe hierzu auch Satzung). Er unterrichtet den Landeszüchtwart über Sondergenehmigungen, Auflagen und Disziplinarstrafen der Satzung gemäß im Zuchtbereich. Bei Rassen, die auch von anderen, dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen betreut werden, setzt er den VDH von rechtskräftigen Zuchtbuchsperrungen in Kenntnis. Der Zuchtleiter hat das Recht, bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Tierschutzbestimmungen, gegen die Mindesthaltungsbedingungen, gegen die Zuchtordnung oder gegen die Körordnung, unangemeldete Zuchtstätten-Besichtigungen durchzuführen oder zu veranlassen. In der Regel wird er hierfür den betreffenden Landeszüchtwart beauftragen. Über jede unangemeldete Besichtigung wird in angemessener Zeit ein Bericht von der Kontrollperson angefertigt und dem Zuchtleiter übergeben. Eine Kopie geht dem betroffenen Züchter vom Zuchtleiter zu. Die unangemeldeten Zwingerbesichtigungen sind immer durch zwei Personen vorzunehmen. Eine Person muss selbst Züchtwart im DWZRV sein. Die zweite Person muss eine geeignete, sachkundige Person sein. Der Züchtwart erhält eine schriftliche Vollmacht des Zuchtleiters, die dem Züchter vorzulegen ist.
- 8.3. Der Zuchtbuchführer führt das Deutsche Windhund-Zuchtbuch und die Liste der angehörten Hunde. Er veranlasst die Ausstellung der Ahnentafeln und eventuell erforderlicher Zwetschriften von Ahnentafeln. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen aufgrund der Wurfmeldungen und kann die Eintragung eines Wurfs zunächst ablehnen, wenn der Züchter offensichtlich gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen hat. Er kann die Eintragung zurückstellen, wenn die Vorbedingungen nicht restlos erfüllt sind. Begründete Zweifel an der Abstammung hat der Züchter auszuräumen. Gelingt das nicht, kann der Zuchtbuchführer die Eintragung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Eintragung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zuchtleiter eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Einlegung eines Widerspruchs unzulässig und die Entscheidung des Zuchtbuchführers unanfechtbar. Über den Widerspruch entscheidet die Körkommission. Das Zuchtbuchamt ist in seiner Arbeit an Fristsetzungen nicht gebunden. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Zuchtleiter in Papierform oder digital-elektronischer Form herausgegeben. Es soll alle zwei Jahre erscheinen.
- 8.4. Aus seinen (nach DWZRV Regeln) ausgebildeten Züchtwarten, wählt die Landesgruppe ihren Landeszüchtwart. Er überwacht innerhalb seiner Landesgruppe das Zuchtgeschehen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Der Landeszüchtwart berät die Züchter und Züchtwarte seiner Landesgruppe in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Zuchtbestimmungen. Der Landeszüchtwart hat das Recht, innerhalb seines Geltungsbereiches mit Zustimmung des Zuchtleiters auch unangemeldete Zuchtstätten-Besichtigungen in Begleitung durchzuführen. Diese Zuchtstätten-Besichtigungen sollen zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und der Mindesthaltungsbedingungen dienen. Hierbei gelten die Vorgaben von § 7, Absatz 2 zur Abwicklung sinngemäß. Der Landeszüchtwart hat alle Zuchtaktivitäten und alle Meldungen der Züchter, soweit in der Zuchtordnung gefordert, umgehend an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten. Für die Zuordnung der Züchtwarte zu den Züchtern ist der Landeszüchtwart verantwortlich.
- 8.5. Der Landeszüchtwart kann dem Zuchtleiter Züchtwarte zur Ausbildung vorschlagen (Anwärterschaft). Nach der Ausbildung der Züchtwarte und deren Ernennung in dieser Funktion durch den Zuchtleiter unterstützen diese den Landeszüchtwart bei dessen Aufgabenerfüllung und nehmen die Würfe innerhalb der ihnen zugewiesenen Bereiche ab. Der Landeszüchtwart kann bei dringendem Bedarf auch die Züchtwarte angrenzender Landesgruppen des DWZRV beauftragen. Zu den Aufgaben eines Züchtwartes gehört es auch, gegebenenfalls die seiner Obhut unterstellten Zuchtstätten neben der Wurfbesichtigung in Absprache mit dem Landeszüchtwart zu besichtigen. Die Körkommission kann vorgeschlagene Züchtwarte ablehnen, wenn Gründe bekannt sind, die einer Züchtwartstätigkeit entgegen sprechen. Der Landeszüchtwart schlägt der Körkommission die Ernennung des Züchtwart-Anwärters oder des Züchtwarts vor. Das Amt des Züchtwarts ist ein Ehrenamt. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht. Die Züchtwarte müssen gegenüber dem Landeszüchtwart bzw. Zuchtleiter den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von fünf Jahren mindestens zwei kynologische Fortbildungs-Veranstaltungen besucht haben. Das können das DWZRV-Züchterseminar, Veranstaltungen der VDH-Akademie oder anderer VDH-Mitgliedsvereine sein. Andere Seminare sind hinsichtlich ihrer Anerkennung bei der Zuchtleitung abzufragen.
- 8.6. Die Zuchtkommission besteht aus DWZRV-Mitgliedern, die bezüglich einer oder mehrerer Rassen eine besondere Verantwortung übernehmen. Für jede im DWZRV vertretene Rasse (Afghanischer Windhund, Azawakh, Barsoi, Chart Polski, Cirneco dell'Etna, Deerhound, Galgo Español, Greyhound, Irish Wolfhound, Kritikos Lagonikos, Magyar Agar, Pharaoh Hound, Podenco Andaluz, Podenco Canario, Podenco Ibicenco, Podenco Português, Saluki, Silken Windsprite, Sloughi, Taigan, Whippet und Italienisches Windspiel) kann ein Zuchtkommissionsmitglied gewählt werden. Für die Rassen der Gruppe 5 kann ein gemeinsames Zuchtkommissionsmitglied gewählt werden. Die Bestimmung für die Wahl und die Wählbarkeit des Zuchtkommissionsmitgliedes ergeben sich aus der Satzung des DWZRV. Für alle Rassen für die kein Zuchtkommissionsmitglied gewählt ist, übernimmt der Zuchtleiter die Vertretung der Rasse.
- 8.7. Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender), dem Präsidenten und dem Zuchtbuchführer, und bei rassebezogenen Fragen (Ausnahmegenehmigungen, Ankörungen von Registerhunden, etc.) aus dem jeweiligen Zuchtkommissionsmitglied des DWZRV. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Körordnung geregelt.
- 8.8. Für die wissenschaftliche Beratung in Zuchtangelegenheiten, zum Beispiel, wenn es um die Bekämpfung von Erbkrankheiten geht, kann der DWZRV-Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Er analysiert Entwicklungen innerhalb der Rassen und berät die Zuchtleitung bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und bei der Erstellung von Zuchtstrategien, Anpaarungsregeln und Zuchtprogrammen.
- 8.9. Kein Funktionär darf in eigener Sache tätig werden, ausgenommen bei Zuchtbucheintragungen.

9. Deutsches Windhund-Zuchtbuch (DWZB), Zuchtbucheintragungen und Registrierbescheinigungen

- 9.1 Es ist zu unterscheiden zwischen einer Eintragung eines Hundes ins Deutsche Windhund-Zuchtbuch und einer Aufnahme eines Hundes ins Register, das als Anhang des Deutschen Windhund-Zuchtbuchs geführt wird. Hunde, die ins Zuchtbuch eingetragen sind, haben eine Ahnentafel. Hunde, die ins Register aufgenommen sind, haben eine Registrierbescheinigung. Das Zuchtbuch bietet eine wichtige Grundlage für die Zucht, da sich durch die fortlaufenden Eintragungen die Ahnenreihen sowie die Nachkommenschaft der zur Zucht verwendeten Tiere verfolgen lassen. Das Zuchtbuch soll ein Nachschlagewerk für den Züchter sein und ihm in Verbindung mit den Körergebnissen und Ausstellungsbewertungen und anderen der Zucht dienenden Einrichtungen bei der Zusammenstellung seiner Zuchtpaare helfen. Im Zuchtbuch werden die Körmaße aller Ahnen sowie bis zur 3. Generation der Champion-Titel als Abkürzung "Ch." zum Namen des Hundes eingetragen.

- 9.1.1 Für die vier vom DWZRV betreuten Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz, Silken Windsprite und Taigan, die nicht von der FCI, sondern nur national vom VDH anerkannt sind, wird ein Anhang zum Register eröffnet, in welches diese Hunde eingetragen werden.
Dieser Anhang wird deutlich getrennt von den übrigen Einrichtungen des Zuchtbuchs geführt. Auch für diesen Anhang gilt Ziffer 9.26
- 9.2. Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Mitgliedern des DWZRV nach Maßgabe dieser Zuchtbestimmungen gestattet. Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Personen, die nicht Mitglied im DWZRV sind, aber einem anderen vom Verband für das Deutsche Hundewesen anerkannten Verein angehören, der die Rasse betreut, für die sie das Zuchtbuch in Anspruch nehmen wollen, gestattet, sofern der Vorstand dem auf Antrag der Körkommission zustimmt. Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Personen, die weder Mitglied im DWZRV sind noch anderen vom Verband für das Deutsche Hundewesen anerkannten Verein angehören, der die Rasse betreut, für die sie das Zuchtbuch in Anspruch nehmen wollen, gestattet, sofern der Vorstand dem auf Antrag der Körkommission zustimmt und sie sich vertraglich dazu verpflichten, Hunde ausschließlich nach den Zuchtbestimmungen des DWZRV zu züchten.
- 9.3. Eintragungsfähig ist jeder rein gezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis der FCI, sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtbuchsperr vorliegt. Ausländische Hunde und Hunde aus anderen VDH/FCI-Vereinen werden nicht ins DWZB eingetragen, wenn berechtigte Zweifel an der Körfähigkeit der Vorfahren nicht ausgeräumt werden können oder die Ahnen nachweislich nach DWZRV-Bestimmungen nicht körfähig waren. Die Anerkennung von FCI-Ahnentafeln bleibt hiervon unberührt
- 9.3.1. Alle Namen bei Übernahme und Eintragung von Importen in das Zuchtbuch, die den FCI-Bestimmungen widersprechen, werden zurückgewiesen oder mit einem aufklärenden Zusatz eingetragen.
- 9.4. Alle Welpen erhalten einen Rufnamen, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss. Ein Rufname darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Er soll gut aussprechbar, kurz und nicht anstößig sein. Bei verschiedenen Rassen ist immer mit dem gleichen Buchstaben zu beginnen.
- 9.5. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er soll kurz und gut einprägsam sein. Der Zwingername ist personengebunden und wird nicht übertragen. Im Todesfall können Verwandte ersten und zweiten Grades und Ehegatten die Fortführung des Zwingeramens bei der Geschäftsstelle beantragen. Der Zwingername wird gestrichen: beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge, bei dauernder Zuchtbuchsperr, bei Verzicht des Besitzers und falls zehn Jahre nach Anerkennung nicht gezüchtet worden ist. Kommerziellen Hundehändlern und -Züchtern wird ein Zwingername nicht geschützt.
- 9.6. Bei Anträgen auf Zwingeramenschutz sind fünf verschiedene Namen anzugeben, um Rückfragen zu vermeiden. Die Geschäftsstelle beachtet die Reihenfolge der Vorschläge. Die Vorschläge dürfen keine diskriminierenden Eigenschaften haben. Für den Zwingeramen wird über den VDH bei der FCI der internationale Schutz beantragt. Ausschließlich nationaler Zwingeramenschutz ist nicht möglich. Dem Inhaber eines Zwingeramens steht es frei weitere Personen in den Zwinger mit aufzunehmen, vorausgesetzt diese sind mindestens 18 Jahre alt und führen keinen eigenen Zwingeramen. Um die Weiterführung des gemeinsamen Zwingeramens zu gewährleisten, muss bereits bei Antragstellung eine rechtsgültige Erklärung aller Mitglieder der Zuchtgemeinschaft vorliegen, mit der eindeutigen Angabe, was im Falle einer Trennung/Ausstieg eines Mitgliedes mit dem Zwingeramen geschehen soll, bzw. wie mit der Nutzung des Namens zu verfahren ist. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist im Original der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Vereinbarung sowie Änderungen der Vereinbarung werden erst bei Vorlage in der Geschäftsstelle gültig.
- 9.7. Eingetragen werden alle im DWZRV-Bereich gefallenen Würfe mit Ausnahme der Würfe, die ins Register aufgenommen werden müssen.
- 9.8. Wurfeintragen enthalten den Zwingeramen, den Namen und Wohnort des Züchters, die Zuchtbuch- und Kennzeichnungsnummer (Chipnummer), den Rufnamen, das Geschlecht, die Haarfarbe und weitere besondere Kennzeichen des einzutragenden Hundes, die Abstammung des Wurfes (Eltern und Großeltern mit deren eintragungsfähigen Titeln) und Urgroßeltern (mit Größenangabe bei Whippets und Italienischen Windspielen und Angabe des Championats). Ebenfalls aufgenommen wird der von der zentralen Auswertungsstelle festgestellte HD-Grad bei Rassen, die der Röntgenpflicht unterliegen. Gleichfalls werden der PRA-Status und der Herzstatus - soweit bei den Rassen gefordert - eingetragen. Auch der Decktag und der Wurfstag, die Wurfstärke und die Zahl der belassenen und eingetragenen Welpen finden Eingang ins Zuchtbuch.
- 9.9. Bei den Einzeleintragen ist zu unterscheiden zwischen Importen mit vollständigen FCI-Ahnentafeln und nachgewiesenen Direktimporten aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen Azawakh, Saluki und Sloughi, deren Erscheinungsbild und Verhalten den im Standard festgelegten Rassemerkmalen entsprechen. Für beide Gruppen von Hunden kann das Zuchtbuchamt einen genauen Herkunftsnachweis verlangen. Für Letztgenannte ist eine zustimmende Phänotyp-Beurteilung durch zwei für die entsprechende Rasse zugelassene DWZRV-Richter anlässlich einer Körperveranstaltung notwendige Bedingung für eine Eintragung ins Deutsche Windhund-Zuchtbuch. Diese Eintragung ist notwendige Bedingung für eine Zuchtverwendung dieser Tiere.
- 9.10. Hunde, die nicht bereits in ihrem Heimatland gekennzeichnet, das heißt gechipt worden sind, können nur dann in das Deutsche Windhund-Zuchtbuch übernommen werden, wenn sie nachträglich gekennzeichnet worden sind.
- 9.11. Zur Phänotyp-Beurteilung können Direktimporte aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen Azawakh, Saluki und Sloughi, für die eine Eintragung ins Zuchtbuch angestrebt wird, nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens 15 Monate alt und gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Außerdem muss für diese Hunde vor der Ausstellung einer Importahnentafel ein Fingerprint gemäß dieser Zuchtordnung beim Zuchtleiter vorgelegt werden.
- 9.12. Ahnentafeln werden ausschließlich vom Zuchtbuchamt ausgestellt und bleiben Eigentum des Zuchtbuchamtes. Selbstanfertigungen sind nicht gestattet und ziehen eine dauerhafte Zuchtbuchsperr nach sich. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen und vom Zuchtbuchführer beglaubigt ist. Die Ahnentafel muss eigenhändig vom Züchter – oder bei einer Zuchtgemeinschaft von allen Züchtern – unterschrieben werden; er bestätigt damit die Richtigkeit der Angaben. Ahnentafeln sind Urkunden im rechtlichen Sinn. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder auf sonstige Art missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.
- 9.13. Besitzrecht an der Ahnentafel haben die Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer des Hundes. Der rechtmäßige Besitz des Hundes und damit auch an der Ahnentafel geht dem Recht des Eigentümers während der vertraglich vereinbarten Zeit einer Zuchtmiete und während der Dauer eines Pfandverhältnisses vor.
- 9.14. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus dieser selbst oder aus entsprechenden Verträgen, so kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
- 9.15. Das Zuchtbuchamt kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
- 9.16. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und vom Zuchtbuchamt eingezogen.
- 9.17. Alle gefallenen Würfe müssen in die Ahnentafel der Zuchthündin vom Zuchtbuchamt eingetragen werden.
- 9.18.1. Der Züchter ist verpflichtet die Ahnentafel nach Erhalt dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Den Eigentumswechsel hat der abgebende Eigentümer einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Auch der neue Eigentümer hat zu unterschreiben. Das Datum des Eigentumswechsels ist ebenfalls einzutragen.

- 9.18.2. Ins Ausland verkaufte Hunde benötigen ein Export-Pedigree zur Eintragung in ein ausländisches Zuchtbuch. Der Züchter sendet die Originalahnentafel unter Angabe des Verkaufsdatums und der Anschrift des Käufers, an die Geschäftsstelle des DWZRV, mit der Bitte um Ausstellung eines Export-Pedigrees. Der DWZRV leitet die Originalahnentafel zur Ausstellung der Export-Ahnentafel an den VDH weiter.
- 9.19. Ahnentafeln können vom Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes beziehungsweise der Ungültigkeit der Urschrift in den Bekanntmachungen des Zuchtbuchamtes in der Verbandszeitschrift und nach Ablauf der Einspruchsfrist erstellt das Zuchtbuchamt nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise eine Zweitschrift der Ahnentafel.
- 9.20. Bei Vorlage der DNA-Typisierung beider Elternteile und des Welpen erhält die Ahnentafel den Aufdruck: "Aufgrund einer DNA-Untersuchung wird die Stimmigkeit der Elternschaft bestätigt." Die Bestätigung wird nur auf Antrag vorgenommen und ist gebührenpflichtig.
- 9.21. Hunde mit vollständiger Ahnenreihe erhalten Ahnentafeln mit einem gelben Jagdhorn.
- 9.22. Direktimportierte, von ihrem Phänotyp her akzeptierte Azawakh's, Saluki's und Sloughi's aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen mit nicht bis zur dritten Generation vollständiger Ahnenreihe und deren Nachkommen erhalten Ahnentafeln mit einem grünen Jagdhorn. Die Zuchtbuchnummer wird mit „Imp.“ sowie dem Stand der Generationenfolge gekennzeichnet.
- 9.23. Nachkommen aus einer Verpaarung, bei der beide Elternteile mit Prädikat gekört sind, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck "Schönheits- und Leistungs-Zucht (S+L-Zucht)". Das Zuchtbuchamt kann weitere Eintragungen in Ahnentafeln (Auslese oder Prädikate) vornehmen, die dem Zuchtziel des DWZRV dienen.
- 9.24. Für Registrierbescheinigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ahnentafeln analog zu Ziffer 9.1 - 9.23.
- 9.25. Die Registrierbescheinigung enthält den Aufdruck "Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken und zur Teilnahme am Sportbetrieb".
- 9.26. Das Register kann nur von in Deutschland lebenden Personen benutzt werden. Der Nachweis des Wohnsitzes ist zwingend erforderlich.
- 9.27. In das Register können alle Hunde aufgenommen werden, die nicht eintragungsfähig sind, insbesondere Hunde ohne Abstammungsnachweis, Hunde mit nicht von der FCI anerkannten Ahnentafeln oder Hunde, die aus Verbindungen mit registrierten Eltern / Elternteilen mit fehlenden Ahnen bis zur dritten Generation hervorgehen. Erscheinung und Verhalten müssen den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen. Kastrierte Hunde können registriert werden. Die Phänotyp-Beurteilung nehmen zwei vom DWZRV ausgebildete Richter, die für diese Rasse zugelassen sind, anlässlich einer Veranstaltung des DWZRV vor. In Zweifelsfällen entscheidet die Körkommission, ob der Hund eingetragen oder registriert werden kann.
- 9.28. Zur Phänotyp-Beurteilung können Hunde, für die eine Registrierung angestrebt wird, nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens fünfzehn Monate alt und gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Außerdem muss für diese Hunde vor der Ausstellung einer Registrierbescheinigung, ein Fingerprint gemäß dieser Zuchtordnung beim Zuchtleiter vorgelegt werden.
- 9.29. Ein Hund kann durch Beschluss der Körkommission aus dem Register in das Zuchtbuch übernommen werden, wenn besondere Bedürfnisse aus dem Bereich der Zucht vorliegen.

10. Genetischer Fingerabdruck, Elternschaftsnachweis

Vor jeder Ankörung und damit vor einem Zuchteinsatz ist ein genetischer Fingerprint durchzuführen. Mit Vorliegen eines genetischen Fingerabdrucks kann in Zweifelsfällen ein Elternnachweis erbracht werden. Ein Vaterschaftstest wird so auch bei langzeitig gelagertem Spermia möglich. Außerdem kann der Fingerprint eventuell zur genetischen Strukturanalyse verschiedener Rassen und damit zur Identifizierung der Rassenzugehörigkeit herangezogen werden. Von Deckrüden, die im Ausland stehen und im Bereich des DWZRV zum Einsatz kommen, muss ein genetischer Fingerabdruck nach DNA-Profil ISAG 2006 hinterlegt werden.

11. Zuchtprogramme, Anpaarungsregeln

- 11.1. Eine Verpaarung von Hunden mit jeweils Imp.0-Ahnentafel (Imp.0 x Imp.0) ist nicht erlaubt.
- 11.2. Afghanische Windhunde müssen ab dem 01.08.2009 vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Afghanische Windhunde, die vor dem 01.08.2009 bereits zur Zucht eingesetzt worden sind, müssen desgleichen vor dem nächsten Zuchteinsatz nachweisen. Bereits untersuchte Afghanische Windhunde müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.-Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Der Untersuchungsbericht muss dem Deckschein beigelegt werden. Hunde mit dem Befund Grad 2 und Grad 3 werden aus tierschutzrechtlichen Bestimmungen und aus medizinischer Sicht nicht zur Zucht zugelassen. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- 11.3. Bei Afghanischen Windhunden muss vor einer Zuchtverwendung eine Untersuchung auf Cataract und PRA, fakultativ gleichzeitig auf Glaukom und Hornhautlipoiddystrophie bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von fünfzehn Monaten durchgeführt werden. Nur PRA- und Kataraktfreie Afghanische Windhunde sind zur Zucht zugelassen. Untersuchungen sind alle zwei Jahre bis zum vollendeten 6. Lebensjahr vorgeschrieben und jeweils auf einem Befundbogen zu dokumentieren.
- 11.4. Bei Irish Wolfhounds ist, abgesehen von den drei nachfolgend beschriebenen Ausnahmen, künftig bis zum 30. April 2020 eine Untersuchung des Hüftgelenks nicht mehr notwendige Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.
Ausnahme 1: Irish Wolfhound-Deckrüden, auf die in einem Jahr mehr als zehn Prozent aller Würfe dieses Jahres zurückgehen, müssen vor einem weiteren Zuchteinsatz auf Hüftgelenkdsplasie (HD) geröntgt werden. Nur Rüden, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, behalten ihre Zuchtzulassung. Rüden, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot. Rüden, die innerhalb eines Jahres zwanzig oder mehr Würfe gezeugt haben, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung ebenfalls auf HD geröntgt werden.
Ausnahme 2: Irish Wolfhound-Importrüden und Irish Wolfhound-Importhündinnen können nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie zuvor auf Hüftgelenkdsplasie (HD) geröntgt worden sind. Nur Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, kommen für eine Zuchtverwendung in Frage. Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot.
Ausnahme 3: In Deutschland gezüchtete Irish Wolfhound-Rüden und Irish Wolfhound-Hündinnen, die nicht aus DWZRV-Zucht stammen, können nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie zuvor auf Hüftgelenkdsplasie (HD) geröntgt worden sind. Nur Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, kommen für eine Zuchtverwendung in Frage. Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot. Unmittelbar nach dem 30. April 2020 wird der DWZRV zu einer Beurteilung der Lage beitragen, indem er eine Stichprobe von Tieren wissenschaftlich untersuchen lassen wird. Was die Größe und weitere Merkmale der Stichprobe betrifft, wird er sich mit dem VDH abstimmen.
- 11.5. Ab dem 01.07.1999 müssen alle Hunde der Rasse Irish Wolfhound vor einem Zuchteinsatz einer Ultraschalluntersuchung des Herzens unterzogen werden. Die Richtlinien für die Durchführung der Herzuntersuchung wurden von einem Gremium der beauftragten und für diese Untersuchung zugelassenen Tierärzte ausgearbeitet. Die Untersuchung darf am Tag des Deckaktes nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Frühester Termin der ersten Ultraschalluntersuchung für den Zuchteinsatz ist nach Vollendung des 15. Lebensmonats. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

- 11.6. Bei der Rasse Magyar Agar muss vor einer Zuchtverwendung eines Tieres eine Untersuchung auf PRA und Cataract bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von zwölf Monaten durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung darf maximal zwölf Monate vor einer Zuchtverwendung liegen. Bei Hunden, denen nicht die Freiheit von erblich bedingten Augenerkrankungen bestätigt wird, entscheidet die Körkommission darüber, ob eine Zuchtverwendung stattfinden darf oder nicht.
- 11.7. Salukis müssen ab dem 01.08.2009 vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Salukis, die vor dem 01.08.2009 bereits zur Zucht eingesetzt worden sind, müssen desgleichen vor dem nächsten Zuchteinsatz nachweisen. Bereits untersuchte Salukis müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Der Untersuchungsbericht muss dem Deckschein beigefügt werden.
Hunde mit Befund Grad 2 und Grad 3 werden aus medizinischer Sicht und aus tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zur Zucht zugelassen. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- 11.8. Jeder Sloughi benötigt zur Ankörnung zusätzlich den Nachweis, dass er bezüglich von progressiver Retina-Atrophie (PRA) homozygot unbelastet (Typ A) oder heterozygot (sogenannter Träger, Anlageträger oder Carrier, Typ B) ist. Dieser Nachweis ist durch einen vom DWZRV anerkannten molekulargenetischen Test zu führen. Sloughis des Typs A dürfen mit Sloughis des Typs A und Sloughis des Typs B angepaart werden. Sloughis des Typs B dürfen ausschließlich mit Sloughis des Typs A angepaart werden. Sloughis, die bezüglich von PRA homozygot belastet sind (Typ C), können nicht angekört werden und haben Zuchtverbot. Ein Sloughi muss bezüglich von PRA nicht DNA-getestet werden, wenn seine beiden Eltern jeweils einen DNA-Befund des Typs A aufgewiesen haben, sofern er mit einem Sloughi des Typs A angepaart wird. Ein Sloughi muss bezüglich von PRA DNA-getestet werden, auch wenn seine beiden Eltern jeweils einen DNA-Befund des Typs A aufgewiesen haben, sofern er mit einem Sloughi des Typs B angepaart werden soll. Ausländische Deckrüden können unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden: Liegt ein vom DWZRV anerkanntes DNA-Testergebnis vor, so gelten alle oben genannten Regelungen. Liegt bezüglich von PRA kein vom DWZRV anerkanntes Testergebnis für einen ausländischen Rüden vor dem Deckakt vor, so werden bei Hündinnen des Typs A alle gefallenen Welpen vor Eintragung in das Zuchtbuch des DWZRV, dem DNA-Test unterzogen. Hündinnen des Typs B dürfen nur mit Auslandsrüden, die nachgewiesenermaßen dem Typ A angehören, gepaart werden. Alle Nachweise sind vor dem Deckakt zu führen.
- 11.9. Jeder Barsoi benötigt für die Ankörnung und vor dem Zuchteinsatz zusätzlich den Nachweis, welchem Genotyp (Degenerative Myelopathie) er zugehörig ist. Dieser Nachweis erfolgt anhand eines Gentests auf die SOD1-Mutation. Ein Tierarzt entnimmt- bei gleichzeitiger Prüfung der Identität- eine Blutprobe oder einen Backenabstrich des Hundes, und schickt die Probe zusammen mit dem Formular an das Labor. Alternativ kann der Backenabstrich auch von DWZRV-Zuchtwarten oder einem Mitglied der Körkommission vorgenommen, und an das Labor geschickt werden.
Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „SOD1 –Mutation (N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten Test befreit. Hunde mit dem Status DM/N, dem Status DM/DM oder unbekanntem DM-Status dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status N/N verpaart werden. Der DM-Status ist bei der Rasse Barsoi auf der Deckrüdenliste des DWZRV zu veröffentlichen. Des Weiteren ist der DM-Status ebenfalls im Verbandsorgan UW bei der Veröffentlichung der Ankörnung mit aufzuführen.
- 11.10. Alle Whippets, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen, durch den Zuchtwart oder Tierarzt abgenommenen Test auf die Myostatin-Mutation mit dem Ergebnis homozygot negativ (N/N) nachweisen. Das gilt ebenfalls für ausländische Rüden und Hündinnen. Bei dem Einsatz von Gefriersperma von nicht getesteten Rüden muss ersatzweise der ganze Wurf bis zur Wurfabnahme (durch den Zuchtwart oder Tierarzt) getestet sein. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „Myostatin-Mutation(N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten Test befreit.
Register-Whippets, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen durch den Zuchtwart oder Tierarzt abgenommenen Test auf MDR1-Defekt mit dem Ergebnis MDR1 +/+ sowie Tests auf CEA (Ergebnis CEA +/+) und Langhaargen mit dem Ergebnis „Homozygot Kurzhaar“ nachweisen.
- 11.11.1 Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung eine Herzschalluntersuchung bei einem Mitglied des Collegium Cardiologicum (Mindestalter bei Untersuchung 15 Monate). Eine einmalige Nachuntersuchung nach Ablauf von frühestens 24 Monaten ist erforderlich. Ist der Hund bei der Erstuntersuchung älter als drei Jahre, entfällt die Nachuntersuchung. Hunde, die mit Befund 1 bewertet werden, fallen nicht unter diese Regelung. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- 11.11.2 Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen Labortest auf MDR1 (Labor nach Absprache mit der DNA-Beauftragten). Die Nachzucht muss sämtlich ebenfalls auf MDR1 getestet werden. Der MDR1-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(+/+)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten MDR1-Test befreit. Hunde mit dem Status (-/-) oder (+/-) dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status (+/+) verpaart werden.
- 11.11.3 Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen Labortest auf CEA (Labor nach Absprache mit der DNA-Beauftragten). Die Nachzucht muss sämtlich ebenfalls auf CEA getestet werden. Der CEA-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(+/+)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten CEA-Test befreit. Hunde mit dem Status (-/-) dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status (+/+) verpaart werden. Hunde mit dem Status (+/-) dürfen mit Hunden mit dem Status (+/+) oder – mit einer Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtleitung – mit dem Status (+/-) verpaart werden. Bei diesen Verbindungen ist es zusätzlich notwendig, die gefallenen Welpen im Alter von vier bis fünf Wochen CEA-typisieren zu lassen. Getestete Welpen mit dem Status (-/-) sind zwischen der 6. und 8. Lebenswoche bei einem Augenarzt des Dortmunder Kreises untersuchen zu lassen.
- 11.11.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung bei der Rasse Silken Windsprite: Rüden dürfen erfolgreich achtmal zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchteinsätze der Hündinnen werden auf vier beschränkt. Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter und dem zuständigen Zuchtcommissionsmitglied genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf bei allen noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunden keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sind.
- 11.12. Sämtliche Welpen der Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz, Silken Windsprite und Taigan müssen bei der Wurfabnahme DNA-getestet werden.
- 11.13. Kommt es in einer Zuchtstätte des DWZRV zu einem ungewollten Wurf als Folge einer sogenannten "stillen Hitze", so ist/sind der/die Züchter verpflichtet, unverzüglich eine nach Geschlechtern getrennte Haltung der zuchtfähigen Hunde sicher zu stellen. Fällt ein zweiter ungewollter Wurf aufgrund der "stillen Hitze", so wird gegen den Züchter/die Züchter ein Zuchtverbot verhängt, bis dieser/diese gewährleistet, dass nicht erneut gegen die Ziffer 1 der Zuchtordnung (planmäßige Zucht) verstoßen wird.
- 11.14. Alle vom DWZRV betreuten Hunde sollten sich auf natürliche Art fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortpflanzen konnten. Der DWZRV kann Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rassen, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

- 11.15. Die Entnahme von Genmaterial (Backenabstrich) ist grundsätzlich nur durch Zuchtwarte, DWZRV-Zuchtrichter oder Tierärzte zugelassen, wobei die Entnahme von Blut ausschließlich durch einen Tierarzt zugelassen ist. Ausnahme: Im Ausland stehende Deckrüden. Hier kann das Genmaterial durch den Rüdenbesitzer oder den Hündinnenbesitzer entnommen werden.
- 11.16. Gemäß der FCI-Richtlinie „Allgemeine und Rassespezifische Richtlinie für das Kreuzen von Rasse und Rasse-Varietäten“ (Änderung vom Nov. 2015) ist es bei der Rasse Podengo Português Pequeno durch ein Zuchtprogramm wie im Ursprungsland erlaubt, Hunde der glatthaarigen Varietät mit solchen der rauhaarigen zu verpaaren und die Welpen gemäß ihrer tatsächlichen Haarvarietät in das Zuchtbuch einzutragen.

12. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Die Mindestbedingungen für die Haltung von Hunden sind in einer gesonderten Ordnung (Mindesthaltungsanforderungen) aufgeführt. Dabei sind Züchter und Mitglieder verpflichtet diese Ordnung nicht nur auf die in ihrem Besitz/Eigentum befindlichen Windhunde anzuwenden, sondern diese Ordnung gilt für alle Hunde, die in der Zuchtstätte des Züchters, im Hause oder Wohnung des Mitglieds gehalten werden.

13. Ausnahmen, Sondergenehmigungen

In Härtefällen kann die Körkommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Zuchtordnung bewilligen.

14. Verstöße

Verstöße gegen diese Ordnung sind zu verfolgen und u.a. gemäß der Geldbußen-Rahmenordnung zu ahnden.

Bei verspäteter Deckmeldung (Ziffer 7.8.) um mehr als zehn Tage muss grundsätzlich auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfs nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden. Erst nach Abschluss der Elternschaftsbestimmung werden Ahnentafeln ausgestellt.

In schwerwiegenden Fällen kann insbesondere auf

- Verweis
- Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro
- befristetes Zuchtverbot; Zucht-, Ausstellungs- und Sportverbot
- unbefristetes Zuchtverbot; Zucht-, Ausstellungs- und Sportverbot
- befristete Zuchtbuchsperr
- unbefristete Zuchtbuchsperr
- Löschung des Zwingernamens und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
- Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln und Lizenzkarten
- Aberkennung von Siegertiteln
- Amtsenthebung
- Ausschluss

erkannt werden.

Der Disziplinarausschuss ist zuständig für die Ahndung von Verstößen.

Bei einem begründeten Verdacht auf eine Hundeaufzucht oder -haltung, die gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Grundsätze einer artgemäßen Haltung gemäß den Mindesthaltungsbedingungen von Windhunden verstößt, sowie bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung, kann der Vorstand in dringenden Fällen mit der Einleitung eines Verfahrens dem Züchter oder Besitzer jede züchterische Betätigung vorläufig untersagen. Die Untersagung ist zu befristen. Ein Widerspruch gegen die Untersagung hat innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet gemäß § 14 der Satzung über den Widerspruch. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung müssen die Ahnentafeln den Aufdruck "Nicht nach den Regeln des DWZRV gezüchtet." und bei nicht zu korrigierenden Fehlern zusätzlich den Aufdruck "Nicht zur Zucht zugelassen." erhalten.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses und / oder des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Ehrenrat.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zu Verstößen der DWZRV-Satzung (insbesondere des § 15) und der VDH-Rahmenordnungen verwiesen.

15. Gebühren

Gebührenpflichtige Vorgänge und Tätigkeiten sowie die Höhe der Gebühren sind durch eine besondere Gebührenordnung festzulegen, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

16. Änderungen

Änderungen der Zuchtbestimmungen werden durch die Jahreshauptversammlung des DWZRV, in dringenden Fällen durch den Vorstand beschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind der nächsten JHV zur Bestätigung vorzulegen.

17. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Eintragung beim Amtsgericht Duisburg in Kraft.

18. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Änderungen: Nm. 1.1, 7.15, 8.5, 11.5, 11.10, 11.11.1

Espenau, März 2018

Der Präsident:	Herr Frank Karnitzki
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Herr Hubert Weiser
Die Zuchtleiterin:	Frau Birgit Krah
Die Zuchtbuchführerin:	Frau Marion vom Lehn